

ARBEITSGEMEINSCHAFT KRITISCHE TIERMEDIZIN

VET.MED.UNIV. 1030 WIEN LINKE BAHNGASSE 11

An das Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

Zur Einsicht	WURF
ZB	GE/9
Datum:	8. APR. 1986
Verteilt	9. APR. 1986

M

Wien

Wien, den 4.4.86

Betrifft: Stellungnahme zum Tierversuchsgesetz-Entwurf !

1. Sachverhaltsdarstellung

1.1. Rahmenbedingungen

Am 14. Februar 1986 wurde von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung der Entwurf eines neuen Bundestierversuchsgesetzes (TVG) ausgesandt.

Die Arbeitsgemeinschaft Kritische Tiermedizin (AGKT) möchte hiermit in der Stellung als unparteiisch agierende und nicht vereinsmäßig konstituierte Arbeitsgruppe die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme abzugeben, nachdem wir uns bereits im Herbst 1984 nach der 'Enquête zur Besprechung von Tierversuchsproblemen' durch Änderungsvorschläge an die betreffenden Bundesministerien, sowie den Klubobmännern der drei Parlamentsparteien bemühten, eine Diskussion verstärkt in die Wege zu leiten.

Der in dieser Stellungnahme vorgelegte fachliche Standpunkt kann als Meinungsbild der AGKT angesehen werden.

- 2 -

1.2. Der Gesetzesentwurf - die zu kritisierenden Paragraphen

Der Gesetzesentwurf regelt in §3(2), 1.b)u.c) die Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen zur Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse, auch im Bereich der Grundlagenforschung und wissenschaftlichen Ausbildung.

§3(3) bestimmt, daß keine Bewilligung zu erteilen ist, wenn die Ergebnisse eines gleichen Versuches dem Antragssteller zugänglich sind und an der Richtigkeit keine berechtigten Zweifel bestehen.

§4(3) führt die zuständigen Behörden an.

§6 regelt das von Wirbeltieren Tierversuche ohne Betäubung durchgeführt werden dürfen, wenn dies durch den angestrebten Versuchszweck ausgeschlossen wird.

§7 bestimmt die Aufbewahrungzeit der Aufzeichnungen mit zwei Jahren.

In §8(1) wird die Überwachung des Bundesgesetzes durch das BMfWuF und in den Angelegenheiten des §1lit.b.u.c. die Bezirksverwaltungsbehörde angegeben.

§8.c. lässt die Möglichkeit des BMfGuU offen, Verordnungen des §3(2) betreffend, erlassen zu können.

§9 regelt die Strafbestimmungen.

2. Stellungnahme

2.1. Allgemeines

Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühungen des BMfWuF, diesen Gesetzesentwurf abfaßt zu haben, der als solches eine interessante Diskussionsgrundlage bietet, in der vorliegenden Form aber als beschlußunfähig angesehen werden muß aufgrund der unklaren und fehlenden Angaben, die wir anschließend noch im Detail aufzeigen werden.

Bevor nicht eine umfangreiche Diskussion von Seiten des Bundesministeriums mit Vertretern der Bevölkerung, sämtliche Tier- schutzgruppen eingeschlossen, stattgefunden haben, sehen wir den Beschuß dieses Gesetztes als übereilt und als Verabschiedung eines "Alibigesetzes" an.

- 3 -

Es wäre weder der gesetzliche Auftrag erfüllbar noch wäre den Universitäten, Chemie- und Pharmaindustrien, die durch dieses Gesetz vor Vorwürfen geschützt werden könnten, damit genutzt; weiters wäre das Bundesministerium und insbesondere die Bundesregierung möglicherweise massiver öffentlicher Kritik ausgesetzt. Diese Behauptung werden wir anschließend im Einzelnen aufzeigen und mittels Änderungsvorschlägen diskutieren.

2.2. Unklare und fehlende Angaben des Entwurfes

-§3(2)1.b)c) erscheint uns keine Veränderung zum TVG 1974 §2 darzustellen, sondern nur eine Weiterführung bestehender Normen mit einer legitimen Bewilligung. Sollte sich die Art der Bewilligungsverfahren nicht ändern, könnte dieses Ziel, damit eine Verminderung der Versuchstierzahlen zu erreichen, als unrealistisch bezeichnet werden, wenn man die derzeitigen Statistiken zwischen Bewilligungsansuchen und Ablehnungen vergleicht. So liegt es nicht nur in unserem Interesse als zukünftige Veterinärmediziner, sondern auch der betreffenden Institute, dem Ansehen als Praxis- bzw. wissenschaftsentfremdete Grundlagenforscher und Tierquäler zu entgegnen und zukunftsweisend einen neuen Weg in Einklang mit der Natur und deren Lebewesen zu finden und in Eigenverantwortlichkeit auf Ersatz- und Ergänzungsmethoden auszuweichen bzw. auf Tierschutz gänzlich zu verzichten.

Nachdem dies heute noch nicht der Realität entspricht, schlagen wir vor, eine Verordnung zu erlassen, die Bewilligungen im Bereich der Grundlagenforschung und wissenschaftlichen Ausbildung betreffend, nach der das BMFwF auf jeder Fakultät eine Kommission von mindestens 10 Personen errichtet, bestehend aus Professoren bzw. Dozenten, Assistenten und Studenten zu gleichen Anteilen, die nach ausreichender Diskussionen die Bewilligungsverfahren leiten und verabschieden.

§3(3): Hier sollte auch angeführt werden, welchen Versuchen keine Bewilligungen erteilt werden.

- 4 -

Unsere Forderungen:

- Tabakerzeugnisse
- Kosmetika und Gebrauchsmittel
- Versuche für militärische Zwecke
- LD-50-Test
- Draize-Test
- Arzneimittel, deren Wirkungen in ähnlichen pharmazeutischen Spezialitäten bekannt sind und sich bereits am Markt befinden (v.a. als Kombinationspräparate)

Bei Tierversuchen der chemischen Industrie könnten Übergangsregelungen gefunden werden zur Umstellung auf naturgerechte Produkte, deren Angebot der Konsument immer mehr fordert.

§4(3) Die Bewilligungsverfahren sollten im Bereich des §1 lit.a von der bereits oben angeführten Komission geleitet werden, in Angelegenheiten des §1 lit..b)c) von Ethik-Komissionen bestehend aus Vertreter der Human- und Veterinärmedizin, Geisteswissenschaft., Rechtswissenschaft, Tierschutzorganisationen.

Der Tierschutzbeauftragte kann gehört werden und Entscheidungen sind nur über eine Zwei-Dritt-Mehrheit zu fällen.

Die Mitglieder der Komissionen dürfen nicht selbst an Tierversuchen beteiligt sein und müssen einen Nachweis erbringen sich längere Zeit mit ethischen Problemen auseinandergesetzt zu haben. Sie können nur aus freiem Willen oder über einen Mißtrauensantrag und einer Zwei-Dritt-Mehrheit aus der Komission ausgeschlossen werden.

Die Personenanträge werden von den bestimmten Kreisen an die betreffenden Ministerien gestellt.

Begründung: Nachdem die Amtstierärzte schon bei den Kontrollen überlastet sind, erscheint uns die Errichtung von Ethik-Komissionen in den von Ihnen erwähnten Zentralstellen als vernünftiges international erstmaliges Novum und würde eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Bewilligungsanträgen erlauben.

- 5 -

§6(2) es sollte schriftlich vom Versuchsleiter im Antrag bestätigt werden, warum der Versuch eine Betäubung ausschließt. Weiters sollte außer den muskellähmenden Mitteln ein Verbot für das Zufügen schwerer Verletzungen, wie Verbrennungen, Erfrierungen, Quetschungen, Frakturen und Luxationen ohne Betäubung ausgedehnt werden.

Begründung: Traumatisierungsversuche sind einer der schmerhaftesten und ethisch nicht vertretbaren Eingriffe an Lebewesen und werden trotzdem in Österreich durchgeführt!

§6 Zusatz (6): 'Tiere, die von Dritten beschafft werden, dürfen nicht für Versuche verwendet werden. Für jedes Versuchstier sind Angaben über Kennzeichen, Herkunft und Kaufformalitäten zu führen.'

§7(2) Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Begründung: Nachdem die Errichtung eines Tierversuchs-Registers aufgrund des Datenschutzgesetzes nicht über die Versuchsausführung und deren Ergebnisse (ob positiv oder negativ) verfügen wird, sehen wir den Zeitraum von 2 Jahren als viel zu kurz an, was die Praxis derzeit beweist. Denn sollte es sich um Regressansprüche Geschädigter handeln, so wäre dies auch zum Nutzen der Versuchsleitung, eine Beweisführung zu entkräften.

§8(2): Überwachung der Einhaltung des TVG

Die 'befähigten Personen' sollen wie bisher Tierärzte und Ärzte sein, die sich jedoch je nach Erfordernis beliebig vieler **Tierschutzbeauftragter** (TSB) - jedoch mindestens zwei pro Verwaltungsbereich - zu bedienen haben.

Deren Aufgabenbereich sollte durch Verordnung geregelt sein, und die Punkte Kontrolle der Haltung, Pflege und Unterbringung der Versuchstiere, Durchführung der Versuche, Beratung über tierschutzgerechtes Verhalten sowie Rechtsvorschriften und Alternativen, Aufzeichnungen des TSB, unterstützende Maßnahmen zur Erfüllungen seiner Tätigkeiten (Auskünfte zu erteilen, Zutritt zu den Räumen zu gewähren, Teilnahme an Besprechungen) beinhalten.

- 6 -

Begründung: Derzeit sind die Amtstierärzte maßlos überfordert, deshalb würde dies eine Arbeitserleichterung mit sich bringen, auch unter den Tierschutzvereinen würden sich viele Leute interessieren, solche Funktionen, wenn nicht anders möglich auch ehrenhalber auszuführen.

§8a. Das Bundesministerium sollte mittels **Verordnung** festlegen, auf welche Weise und in welchem finanziellem Rahmen die Ausarbeitung von (alternativen) Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu fördern sind.

§8c. 'Der Bundesminister fGuU hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister fGuH ... durch **Verordnung innnerhalb zwei Jahren nach Inkrafttreten des TVG** nähere Bestimmungen über die Durchführung von Tierversuchen, insbesondere die nach §3(2) ... sowie §§3(3), 4(3), 8(2), 8a. zu erlassen.'

Begründung: Wie nicht nur sämtliche Tierschutzgesetze in der Vergangenheit gezeigt haben, hat das juristische Kompromißvokabel 'kann' nicht dem entsprochen, was viele gutgemeinte Gesetzestexte beinhalten. 'Die Durchführung und Kontrolle eines jeden Gesetzes ist nur so stark, so gut ihre Verordnungen formuliert sind.'

§9(1) Eine Minimalstrafe von öS 5.000,- bzw. 10.000,- (§9(2)) für z.B. einen Konzern halten wir für lächerlich und plädieren für eine Anhebung des Strafausmaßes auch für Verwaltungübertretungen von mindestens öS 20.000,-. Die obere Grenze soll aufgrund des eingesetzten Kapitals und in der Folge daraus erwirtschafteten Gewinne als Bemessungsgrundlage festgesetzt werden.

3. Schlußbemerkung

Nach unzähligen Gesprächen in der Öffentlichkeit, können wir Ihnen versichern, daß das Interesse der Bevölkerung in dieser Sache immens gestiegen ist. Immer mehr Gruppen aus allen Gesellschaftsschichten zeigen Interesse humanitär erzeugte und getestete Produkte konsumieren zu können, ohne ein schlechtes Gewissen zu haben - vor sich selbst und ihren Kindern.

- 7 -

Der Trend der Ausbeutung und damit verbundenen Profitmaximierung verlagert sich offensichtlich zu einer humaneren, ökologisch und pazifistischen Lebensweise in allen Bereichen, und dazu gehört auch ein wirklich neues Tierversuchsgesetz, das in erster Linie dem Ziel eines zukünftig völligen Verzichtes auf alle Tierversuche dienen soll.

Deshalb bitten wir Sie, diese Vorschläge nachmals zu überdenken, den Entwurf zu verbessern und bei einer Enquete weitere Schritte zu diskutieren.

Hochachtungsvoll,
Arbeitsgemeinschaft
Kritische Tiermedizin
Vet. med. Univ., 1030 Wien
Linke Bahnstraße 11, Tel. 717000
für die AGKT, Reinhard Plank